

§ 5 KomHKV (Brandenburg) — Finanzhaushalt

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Finanzhaushalt enthält mindestens die folgenden Positionen:

aus laufender Verwaltungstätigkeit

Steuern und ähnliche Abgaben,

Zuwendungen und allgemeine Umlagen,

Sonstige Transfereinzahlungen,

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,

Privatrechtliche Leistungsentgelte,

Kostenerstattungen und Kostenumlagen,

Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,

Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8),

Personalauszahlungen,

Versorgungsauszahlungen,

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,

Transferauszahlungen,

Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,

Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,

Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15),

Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 9 und 16),

aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten,

Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen,

Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden,

Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen,

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen,

Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit,

Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummer 18 bis 24),

Auszahlungen für Baumaßnahmen,

Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter,

Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen,

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden,

Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen,

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen,
Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32),
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 und 33),
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe aus den Nummern 17 und 34),
aus Finanzierungstätigkeit
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen,
Sonstige Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite),
Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Nummer 36 und 37),
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen,
Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Tilgung von Kassenkrediten),
Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Nummer 39 und 40),
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit (Nummer 38 und 41),
Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Summe der Salden aus den Nummern 35 und 42),
Bestand an eigenen Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres,
Bestand an eigenen Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nummern 43 und 44),
Bestand an fremden Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres,
Gesamtbestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Nummern 45 und 46).

Zitiervorschlag: § 5 KomHKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KomHKV/5>